

**9549/AB**  
Bundesministerium vom 14.04.2022 zu 9763/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.133.527

Wien, 11.4.2022

---

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 9763/J der Abgeordneten Alois Kainz, und weiterer Abgeordneten**  
**betreffend „Krank nach Impfung – Grüner Pass weg“ wie folgt:**

**Fragen 1 und 2:**

- *Wieso wird der Wienerin im vorliegenden Fall der Grüne Pass verwehrt, obwohl sie aus medizinischen Gründen nicht impfbar ist? Bitte um Rechtfertigung.*
- *Wieso wurde die Gültigkeitsdauer des Grünen Passes vor Kurzem derartig verkürzt? Bitte um konkrete Angabe aller Gründe für diese Entscheidung.*

Zertifikate nach § 4b EpiG können nur beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Minister mit Verordnung auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder diesbezüglicher Festlegungen auf europäischer Ebene bestimmt werden.

Schon während der Dominanz der Delta-Variante wurde in Studien gezeigt, dass es innerhalb von 6 Monaten nach der zweiten Impfung zu einem Wirkungsverlust der Impfungen kommt. Die bisherige Evidenz weist auf eine geringere Wirksamkeit der Impfungen gegen die Omikron-Variante im Vergleich zur Delta-Variante in Bezug auf Infektionen und leichte Verläufe hin, wobei auch hierbei die Evidenz auf einen Wirkungsverlust mit fortschreitender Zeit hinwies.

Durch eine weitere Impfung konnte die Schutzwirkung auch gegen Hospitalisierung verfügbaren Daten zufolge wieder auf >90% angehoben werden. Auch gegenüber der Omikron-Variante deutete die zum Zeitpunkt der Erlassung der 4. COVID-19-MV verfügbare Evidenz auf eine verbesserte Schutzwirkung gegenüber symptomatischen und schweren Verläufen durch drei Impfungen im Vergleich von nur zwei Impfungen hin. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse bezüglich Wirkung bzw. Wirkungsverlust war eine Verkürzung des Gültigkeitszeitraums auf 180 Tage als gerechtfertigt.

Davon zu unterscheiden sind Ausnahmebestimmungen in den Verordnungen aufgrund des COVID-19-MG sowie des COVID-19-IG. So sah die zum Zeitpunkt der Anfragestellung gültige 4. COVID-19-MV vor, dass Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, stattdessen einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen haben. Den Umstand, dass eine Impfung nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich war, war weiters durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Eine Ausnahme für Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, besteht auch im COVID-19-IG (§ 3). Diese ist durch eine Bestätigung einer vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mittels Verordnung festgelegten fachlich geeigneten Ambulanz einer Krankenanstalt für die dort in Behandlung befindlichen Patienten oder durch eine amtsärztliche oder epidemieärztliche Bestätigung nachzuweisen. Die ärztliche Bestätigung hat in Form eines Ausnahmzertifikats zu erfolgen. Die fachlich geeigneten Ambulanzen von Krankenanstalten, Amtsärzte und Epidemieärzte haben Angaben über das Vorliegen eines Ausnahmegrundes im zentralen Impfregister zu speichern. Sehen Sie dazu auch die Antworten zu Fragen 3 bis 7.

**Frage 3:**

- *Wie viele Antragssucher gibt es derzeit bei den amtlichen Stellen, welche eine Ausnahmegenehmigung aufgrund Ihrer Gesundheit für die Impfpflicht beantragen wollen? Bitte um Bekanntgabe konkreter Zahlen.*

Da die Daten darüber, wie viele Ansuchen auf Ausstellung eines Ausnahmezertifikats übermittelt wurden, meinem Ressort nicht vorliegen, wurden die Bundesländer befasst:

Burgenland: 304 (Stand 1.4.2022)  
Kärnten: 1.166 (Stand 22.3.2022)  
Niederösterreich: 1.718 (Stand 30.3.2022)  
Oberösterreich: 644 (Stand 24.3.2022)  
Salzburg: 398 (Stand 1.4.2022)  
Steiermark: 1528 (Stand 22.3.2022)  
Tirol: 544 (Stand 23.3.2022)  
Vorarlberg: 401 (Stand 24.3.2022)  
Wien: 1102 (Stand 28.3.2022)

**Fragen 4 bis 7:**

- *Wie lange dauert es derzeit einen fachärztlichen Befund von einer amtlichen Stelle zu bekommen, welcher bestätigt, dass eine Ausnahme für die Covid-Impfpflicht besteht? Bitte um konkrete Angabe der Dauer.*
- *Welche Möglichkeiten haben Personen derzeit, wenn sie von amtlicher Stelle keinen dementsprechenden fachärztlichen Befund haben, welcher bestätigt, dass eine Ausnahme für die Covid-Impfpflicht besteht?*
- *Welche Möglichkeiten haben Personen, wenn sie nach Aufsuchen einer amtlichen Stelle, keinen fachärztlichen Befund für das Vorliegen einer Ausnahme für die Covid-Impfpflicht ausgestellt bekommen?*
  - Gibt es hier die Möglichkeit nochmals einen Termin auszumachen und mit einem anderen Arzt darüber zu sprechen?*
  - Falls es nicht die Möglichkeit gibt mit einem weiteren Arzt zu sprechen, wie rechtfertigen Sie das?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie generell um zu gewährleisten, dass die Österreicher so schnell wie möglich ein amtliches Attest ausgestellt bekommen können, welches Sie von der Impfpflicht befreit?*

Die amtlichen Stellen sind nicht für die fachärztliche Befundung zuständig. Für die Ausstellung einer Bestätigung (Ausnahmezertifikat) durch Amtsärzte oder Epidemieärzte haben die betroffenen Personen sämtliche zur Beurteilung des Vorliegens des Ausnahmegrundes gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 COVID-19-IG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**Frage 8:**

- *Was passiert, wenn jemand nach dem 15. März im Zuge einer Kontrolle eine Strafe wegen Verletzung des Impfpflichtgesetzes bekommt, diese Person sich jedoch aufgrund eines Ausnahmegrundes gar nicht impfen lassen kann, jedoch aufgrund des hohen Andrangs noch über keinen fachärztlichen Befund einer amtlichen Stelle verfügt? Bitte um konkrete Angabe des Verfahrensablaufes in einem solchen Fall.*

Die Impfpflicht wurde durch die Verordnung meines Ressorts über die vorübergehende Nichtanwendung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der COVID-19-Impfpflichtverordnung (BGBl. II Nr. 103/2022) vorübergehend ausgesetzt, weswegen es vorerst zu keinen Strafen aufgrund einer Verletzung des COVID-19-IG kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

